

Stellungnahme zum Erlass einer Stellplatzsatzung

NABU Preetz-Probstei
Fachgruppe Beteiligungen
Fachgruppe Mobilität

Die Stellplatzsatzung dient dazu, durch Mindeststandards für die Anzahl und Ausgestaltung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder und ergänzende Festlegungen die klima- und verkehrspolitischen Ziele der Stadt Preetz durch Stärkung der Verkehrsträger des Umweltverbundes und Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs zu stützen. Sie fügt sich als Maßnahme ein in das Leitbild „Preetz Klimaneutral 2030“, das Preetzer Stadtentwicklungskonzept, das Preetzer Mobilitätskonzept, die Leitlinien zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung der Stadt Preetz sowie die Ziele des Landes Schleswig-Holstein zur Steigerung des Radverkehrsanteils auf 30 % bis zum Jahr 2030 (Radstrategie Schleswig-Holstein 2030) und nicht zuletzt auch die im Nationalen Radverkehrsplan 3.0 formulierten Ziele der Bundesrepublik Deutschland (Steigerung der mit dem Rad zurückgelegten Wege auf 180 Wege je Person und Jahr mit einer durchschnittlichen Länge der Wege von 6 km bis 2030).

Bearbeiterin:
Antje Seebens-Hoyer
seebens@nachtforscher.de

Preetz, 02.10.2023

Der NABU begrüßt die Bemühungen der Stadt Preetz, durch den Beschluss einer Stellplatzsatzung die nachhaltige Mobilität in Preetz zu steigern und befürwortet die Festlegung von Mindestanzahlen für Fahrradstellplätze. Die angegebenen Mindestanzahlen für Fahrradstellplätze sind aus Sicht des NABU aufgrund der Steigerung gegenüber den Vorgaben der Landesbauordnung im Grundsatz richtig. Sie entsprechen jedoch in ihrer Höhe nicht den o.g. beschlossenen Zielen der Stadt Preetz und sollten erhöht werden, um eine Steuerungswirkung entfalten zu können.

Wo immer möglich sollte demnach die Anzahl der Stellplätze 1:1 nach der tatsächlich die Örtlichkeit besuchenden/nutzenden Personenanzahl bemessen werden. Ziel sollte es sein, für jede ein Objekt nutzende Person einen Fahrradstellplatz vorzuhalten. Bei Schulen sollte deshalb bspw. die Anzahl der Schüler*innen die Bemessungsgrundlage bilden. Bei Sportstätten kann sich die Anzahl der Nutzer*innen aus dem Geschäfts- bzw. Vereinskonzepnt ergeben (bspw. maximale Anzahl der gleichzeitig einen Fußballplatz nutzenden Personen). Bei Gewerbeobjekten mit Ausnahme von Geschäften ist die Kopplung der benötigten Stellplätze an die Anzahl der Arbeitsplätze zweckdienlich. Die Personenanzahl lässt sich in den genannten Fällen in der Regel gut ermitteln bzw. behelfsweise an die Anzahl der Einzelbüro Räume bzw. Arbeits-/Nutzungsplätze koppeln.

Auch für Wohnobjekte sollte die Anzahl der Bewohner*innen und nicht die Wohnungsgröße ausschlaggebend sein, denn bereits heute besitzen viele Menschen mindestens ein, häufig sogar zwei Fahrräder. Auch hier kann ersatzweise die Anzahl der Zimmer zugrunde gelegt werden, sodass pro Zimmer ein Stellplatz hergestellt werden sollte.

Wie in den genannten Leitlinien zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in der

Bauleitplanung beschrieben, sollten eine stufenlose Erreichbarkeit (ebenerdig oder über Rampen, notfalls Aufzüge) sowie eine Überdachung als Standard festgeschrieben werden und nicht nur Empfehlungs-Charakter haben, so wie es bereits für die soziale Kontrolle und Beleuchtung erfolgt ist.

Gleiches gilt für Lademöglichkeiten für E-Bikes/Pedelecs. Zwar werden Lademöglichkeiten für Pedelecs an gesicherten Abstellplätzen im Satzungsentwurf empfohlen, Lademöglichkeiten sollten besser standardmäßig an jedem Abstellplatz vorgesehen werden, zumal eine Nachrüstung im Bestand schwierig und vergleichsweise teuer ist.

In den meisten Fällen ist es ausreichend, zwei von 10 Stellplätzen als Stellplatz für Lastenfahrräder oder Kinderanhänger auszugestalten. Für Wohnobjekte sollte jedoch pro Wohnung ein geräumiger Abstellplatz für ein Lastenfahrrad oder Fahrradanhänger geeignet sein. An Kindergärten/Kindertagesstätten ist es sinnvoll, dass sogar jeder Abstellplatz für diese Gefährte geeignet ist. Auch an Zielen der Nachmittagsbeschäftigung von Kindern wie Spielplätzen, Schwimmbädern, Turnhallen u.a. sollte eine größere Anzahl von Lastenrad- und Fahrradanhänger-geeigneten Stellplätzen vorgehalten werden. Neben dem reinen Platzbedarf in Quadratmetern ist bei diesen Stellplätzen auch zu berücksichtigen, dass sie auch tatsächlich hinsichtlich der Breite und Länge Lastenfahrräder (Dreirad, „Longtail“ bzw. „Long John“) aufnehmen können. Hierzu ist eine Mindestbreite von 100 cm und eine Mindestlänge von 300 cm je Fahrrad-Stellplatz zzgl. entsprechender Bewegungsfreiheit zur Ein-/Ausfahrt erforderlich. Der Zugang darf deshalb nicht seitlich versetzt zum Parkbereich sein, also nicht z.B. nur um eine Kurve erreichbar sein.

Der NABU regt zudem an – wie auch in den Leitlinien zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung vorgesehen – die Anzahl der Kfz-Stellplätze nach oben zu begrenzen anstatt auch hier Mindestanzahlen festzulegen. Ergänzend sollte mindestens jeder zweite Kfz-Stellplatz mit Lademöglichkeiten für E-Autos ausgestattet werden, denn es ist absehbar, dass schon in wenigen Jahren überwiegend E-Autos genutzt werden. Auch hier ist eine Nachrüstung vergleichsweise umständlich und teuer und stellt somit absehbar eine Hürde bei der Umstellung auf einen E-Antrieb dar, insbesondere bei Mietwohnungen.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Seebens-Hoyer